STADT
RORSCHACH

SCHULE RORSCHACH
Hauptstrasse 29, Postfach, 9401 Rorschach
Telefon 071 844 21 81
www.rorschach.ch

Schutzkonzept Schule Rorschach
Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

vom 9. August 2021, ergänzt am 3. Januar 2022

1. Einleitung	Dieses Schutzkonzept dient dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Es dient der möglichst optimalen Sicherung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie aller Mitarbeitenden und der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes. Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen und der bereits erreichten Dominanz der Omikron-Mutation sind alle Mitarbeitenden zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet, damit wir im Falle einer Häufung von Ansteckungen sofort reagieren können.
1.1 Zuständigkeit und Änderungen	Dieses Schutzkonzept gilt für alle Personen im Zuständigkeitsbereich der Schule Rorschach, ungeachtet ihres persönlichen Impf- oder Genesungsstatus. Die Gefahr einer Ansteckung durch das Coronavirus kann jederzeit ändern. Vorbehalten bleiben deshalb auch kurzfristige Anpassungen in diesem Schutzkonzept.
1.2 Auftrag zur Information	Der Umgang mit der Covid-19-Epidemie fordert alle Beteiligten weiterhin und kann entsprechend mit Unsicherheiten behaftet sein. Alle Mitarbeitenden sind deshalb verpflichtet, sich regelmässig über notwendige Massnahmen zu informieren. Sie informieren die zuständige Schulleitung über besondere Beobachtungen oder Feststellungen und fragen nach, wenn kommunizierte Inhalte nicht ausreichend verständlich sind. Nur mit gemeinsamen Anstrengungen wird es allen Beteiligten gelingen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.
1.3 Grundsätzliche Haltung	Der verantwortungsvolle Umgang mit den Pandemievorkehrungen gebietet es, dass gewisse Vorsichtsmassnahmen notwendig sind und von allen Beteiligten einzuhalten sind.

2. Allgemeine Massnahmen (gilt für Mitarbeitende und Schüler/-innen)	**1. Abstand halten** (mit dem Coronavirus kann sich anstecken, wer engen und längeren Kontakt zu einer infizierten Person hat. Wir schützen uns und andere, indem wir auf den notwendigen Abstand von 1,5 Metern achten. **2. Verzicht auf Händeschütteln** (keine Hand, keine Faust, kein Ellenbogen, keine Umarmung, Begrüssung immer mit Abstand) **3. Regelmässiges, häufiges und GRÜNDLICHES[1] Händewaschen** (mit Flüssigseife und Einweghandtüchern) **4. Desinfektion der Hände beim Schulhauseingang für Erwachsene** (siehe Ziff. 2.3, Absatz 3) **5. In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen** **6. Das Schulzimmer wird mindestens nach jeder Lektion gründlich gelüftet** **7. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause**. Beachten Sie die Anhänge II und III zu dieser Weisung.
2.1 Empfehlungen BAG	Es gelten insbesondere auch die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie; abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.
2.2 Schutzmasken-Tragpflicht	Es gilt unabhängig vom Impfstatus eine generelle Schutzmasken-Tragpflicht in allen Schulgebäuden für: - Lehrpersonen, - Eltern und Dritte, - Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, - Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe Bei jahrgangsdurchmischten Klassen wie Kleinklasse oder Integrationsklasse gilt die Schutzmasken-Tragpflicht für alle Kinder. Die allgemeinen Massnahmen gemäss Ziff. 2 sind trotzdem zu beachten. Die Schule stellt die Schutzmasken zur Verfügung.
2.2.1 FFP2-Schutzmasken	Besonders gefährdete Personen können zu den übrigen individuellen Schutzmassnahmen eine FFP2-Schutzmaske tragen. Sie beziehen diese bei der Schulleitung.

[1] ca. 30 Sekunden (2x «Happy Birthday» singen dauert so lange…)

2.2.2 Dispensation von Schutzmasken-Tragpflicht	Eine Dispensation zum Tragen einer Schutzmaske ist nur mit Arztzeugnis möglich. Das Arztzeugnis weist nach, dass ein besonderer medizinischer oder behinderungsspezifischer Grund vorliegt und ist ausgestellt von einer Fachperson nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz (SR 811.11, 935.81). Die Schule behält sich das Recht vor, eine vertrauensärztliche Begutachtung bzw. im Falle von Schülerinnen und Schülern eine Begutachtung durch den Schularzt zu verlangen. Die Klassenlehrperson informiert in jedem Falle die Schulleitung und diese kann weitere Anordnungen treffen insbesondere das Tragen eines Ganzgesichts-Schutzschildes.
2.3 Händedesinfektion	Händedesinfektion ist für Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen. Es reicht das regelmässige gründliche Händewaschen. Der Hausdienst stellt allen Lehrpersonen Dispenser mit Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. An den Haupteingängen zu Schulhäusern und Turnhallen stehen Dispenser für die Händedesinfektion für Lehrpersonen und andere Erwachsene zur Verfügung. Alle erwachsenen Personen sind verpflichtet, beim Betreten des Schulgebäudes die Hände zu desinfizieren.
2.4 Fiebermessen	In jedem Schulhaus steht ein kontaktloser Fieberthermometer zur Verfügung. Im Bedarfsfall misst die Lehrperson die Temperatur der Schülerin bzw. des Schülers. Die Lehrperson achtet vor dem Fiebermessen, dass das betroffene Kind nicht gerade eine anstrengendere Bewegungssequenz hinter sich hat. Beachten Sie die Anhänge II und III zu dieser Weisung.
2.5 Kontakt mit Eltern, Elterngespräche, Standortgespräche, Übertrittsgespräche	Für obligatorische Elterngespräche gelten die Schutzmaskentragpflicht und die allgemeinen Massnahmen gemäss Ziffer 2.
2.6 Kontakte mit externen Personen / Stellen	Es gelten die Schutzmaskentragpflicht und die allgemeinen Massnahmen gemäss Ziffer 2.
2.7 obligatorische Elternabende	Elternabende finden in den Aulen oder Turnhallen statt und die geforderten Abstandsvorschriften müssen eingehalten werden. Es sind maximal 50 Personen erlaubt. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Die zuständige Klassenlehrperson ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Anwesenden zu erheben.

2.7a1 Schulbesuchstage	Bis Ende Februar 2022 finden keine Schulbesuchstage statt.
2.7a2 schulische Veranstaltungen in Innenräumen	Schulische Veranstaltungen in Innenräumen mit Eltern sind begrenzt auf max. 30 Personen und finden nur mit Zustimmung der Schulleitung statt. Zugang zu solchen Veranstaltungen haben nur Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat (2G). Sie finden in der Aula oder in der Turnhalle statt und es gilt zusätzlich Schutzmaskentragpflicht sowie die Massnahmen gemäss Ziffer 2. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Die zuständige Klassenlehrperson ist verantwortlich für die Kontrolle von 2G.
2.7b schulische Veranstaltungen im Freien	Schulische Veranstaltungen im Freien können ohne Zugangsbeschränkung mit Zustimmung der Schulleitung stattfinden. Es sind maximal 300 Personen erlaubt. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden und es gilt ein Tanzverbot.
2.7c Zertifikatspflicht in der Schule	Die Vorgaben über die Zertifikatspflicht bei Anlässen finden zur Zeit keine Anwendung. Ausnahmen siehe Ziffer 2.7a2 und 5.1a.
2.8 Informationspflicht	Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen sind verpflichtet, Corona-Erkrankungen im persönlichen Umfeld und eine mögliche Anordnung einer Quarantäne-Massnahme oder Selbst-Isolation der Lehrperson des Kindes mitzuteilen, damit notwendige Schutzmassnahmen angeordnet werden können. Diese Informationspflicht gilt auch nach Beendigung eines Aufenthaltes in einem vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten Risikoland. Es ist nicht Aufgabe der Lehrpersonen, nach möglichen Risikofaktoren zu forschen. Das Verschweigen von Risikofaktoren und von Aufenthalten in Risikoländern ist strafbar. Die Schulleitungen sind verpflichtet, sämtliche Quarantäne und Isolationsfälle zu rapportieren.

2.9 Auskünfte an Eltern und Dritte	Lehrpersonen und Schulleitungen sind verpflichtet, Informationen über Krankheitsverläufe, Infektionsgeschehen auf dem Dienstweg systematisch zu rapportieren und mit dem Contact-Tracing des Kantons auszutauschen. Lehrpersonen und Schulleitungen erteilen Eltern und Dritten keine Auskünfte über Impfstati und Krankheitsverläufe in eigener Sache sowie betroffener Kinder oder Dritter.
3. Lehrpersonen	
3.1 Teamzimmer in den Schulhäusern	In den Pausen und allgemein in allen Teamzimmern besteht ein erhebliches Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus. Für das Einnehmen des Mittagessens stehen die Teamzimmer zur Verfügung, wenn der Abstand eingehalten werden kann. Es gilt strikte Schutzmasken-Tragpflicht in den Teamzimmern und die Schutzmaske darf nur zu unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme im Sitzen entfernt werden.
3.2 Sicherung des Unterrichts in Krankheitsfällen von Lehrpersonen	Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, die Unterrichtsplanung und die konkrete Lektionenvorbereitung schriftlich festzuhalten, damit im Krankheitsfall auf diese zurückgegriffen werden kann.
3.3 Sportunterricht	Der Sportunterricht findet gemäss Stundenplan statt. Der Sportunterricht findet für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie der Mittelstufe ohne Schutzmaske statt. Kontaktsportarten sind verboten.
3.3a Musik und Singen	Singen ist nur in grösseren Räumen und mit Abstand erlaubt. Einzelne Singsequenzen dauern maximal 15 Minuten und anschliessend muss der Raum gut gelüftet werden. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie der Mittelstufe gilt zusätzlich Schutzmaskenpflicht.
3.3b WAH Oberstufe	Die Schülerinnen und Schüler können die Schutzmaske abnehmen, sobald sie zum Essen am Tisch sitzen.
3.4 Covid-19-Schutzimpfung	Die Schule Rorschach empfiehlt allen Mitarbeitenden die Covid-19-Schutz-Impfung. Eine Anmeldung ist möglich im Impfzentrum des Kantons in St. Gallen via www.wir-impfen.ch.

4. Schuljahresbeginn	
4.1 Erster Schultag im neuen Schuljahr	Der erste Schultag im neuen Schuljahr ist besonders für die Kinder des ersten Kindergartens, der ersten und der vierten Primarklasse ein wichtiger Anlass. Viele Eltern bzw. Erziehungsberechtigte begleiten in der Regel die Kinder. Der Empfang findet im Freien auf dem Schulareal statt. Die Eltern werden deshalb gebeten, auf dem Wetter angepasste Kleidung zu achten. In Absprache mit der Schulleitung kann der Empfang klassenweise in einer Aula oder Turnhalle stattfinden.
4.2 Angewöhnungsphase im Kindergarten	Die Kindergartenlehrperson kann die Präsenz im Kindergarten von Elternteilen im Ausnahmefall befristet bewilligen. Die betreffenden Elternteile sind verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen.
5. Anlässe	
5.1 Unterricht und klassenübergreifende Anlässe	Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Kinder sich möglichst im eigenen Klassenverband oder zusammen mit der Parallelklasse bewegen.
5.1a Zertifikatspflicht für Lehrpersonen	Für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren kann von externen Anbietern ein Covid-Zertifikat verlangt werden. Zusätzlich zur Zertifikatspflicht gilt auch die Schutzmasken-Tragpflicht. Regelung der Kosten-Übernahme für Covid-Tests in diesen Fällen im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten: a) Es ist vorgängig Rücksprache mit der Schullleitung zu nehmen. b) Die Schule Rorschach übernimmt die Test-Kosten. c) Der Covid-Test muss ausserhalb der Unterrichtszeit gemacht werden. Externe Anbieter können den Nachweis von 2G (Genesen und/oder Geimpft) verlangen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Vorgaben frühzeitig zu klären und für den Fall, dass 2G nicht eingehalten werden kann, mit der Schulleitung vorgängig eine Lösung zu vereinbaren.
5.2 Besondere Unterrichtsveranstaltungen	Eintägige besondere Unterrichtsveranstaltungen können im Klassenverband oder zusammen mit der Parallelklasse durchgeführt werden. Es sind die Vorgaben in Ziffer 5.7 über die Benutzung des ÖV zu beachten.
5.3 Schulreisen	Schulreisen finden statt. Es sind die Vorgaben in Ziffer 5.7 über die Benutzung des ÖV zu beachten.

5.4 Klassenlager	Für die Reise an den Lagerort ist Ziffer 5.7 zu beachten. Für die Durchführung von Klassenlagern sind die im Anhang I zu diesem Schutzkonzept weitergehenden Schutzvorschriften zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Schutzkonzepte vor Ort (insbesondere in anderen Kantonen) berücksichtigt werden müssen und die Lehrperson ist verpflichtet, sich vorgängig darüber zu informieren. Über allfällige begründete Dispensationsgesuche von Eltern und Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung.
5.5 Skilager Oberstufe	Die Oberstufen-Skilager im Januar 2022 finden nicht statt.
5.6 Schwimmunterricht	Der Schwimmunterricht kann stattfinden nach den Vorgaben und den Schutzkonzepten der Schwimmbäder vor Ort. Ohne Zertifikat müssen die (Schwimm-)Lehrpersonen ausserhalb des Beckens eine Maske tragen, analog zu den Angestellten des Hallenbads/Schwimmbads.
5.7 Öffentlicher Verkehr	Nach Möglichkeit soll der ÖV nicht zu den Stosszeiten benutzt werden. Es besteht die Möglichkeit, Transporte mit der Firma Gross-Reisen zu organisieren: www.grossreisen.ch. Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass die Maskenpflicht nach den Vorgaben der Transportunternehmungen eingehalten wird. Dies gilt für Schülerinnen und Schülern ab der Mittelstufe.
6. Vereine und Dritte	
6.1 in Turnhallen	Die Turnhallen sind für Aussenstehende geöffnet. Trainings in fixen Gruppen bis maximal 30 Personen sind erlaubt. Für alle Personen über 16 Jahren gilt eine 2G-Zertifikatspflicht (geimpft oder genesen) und eine Maskenpflicht. Die Maske muss auch während der Ausübung der Sportart getragen werden. Eine Ausweitung auf 2G+ ist aufgrund des Schulbetriebs nicht vorgesehen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht und es muss keine Maske getragen werden. Besteht eine gemischte Gruppe aus unter und über 16 jährigen Personen, gelten für alle die Regeln für Personen ab 16 Jahren. Diese neuen Regelungen gelten bei Trainings sowie bei allen anderen Anlässen wie z.B. Wettkämpfen.

6.2 in Aulas	Die Aulas der Schulhäuser stehen Drittpersonen und Vereinen zur Verfügung. Neuanmeldungen werden nur zurückhaltend bewilligt.
7. Vorgehen bei der einer Covid-19-Ansteckung	
7.1 Generell	Wer sich krank fühlt insbesondere mit folgenden Symptomen: • Husten • Halsweh • Kurzatmigkeit • mit oder ohne Fieber • Muskelschmerzen oder • plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter sechs Jahren andere Testkriterien gelten. (Beachten Sie die Anhänge II und III zu dieser Weisung.)
7.2 Beschulung von Kindern mit Krankheitssymptomen	Weisen Kinder im Unterricht Krankheitssymptome auf, gelten die Vorgehensschritte für den Kindergarten im Anhang II und für Primar- und Oberstufe im Anhang III zu dieser Weisung.
7.3 Bei einer Häufung von Ansteckungen	Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens zwei oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt in Absprache mit dem Kantonsarztamt. Die Schulleitung kann in besonderen Fällen in Absprache mit dem Schulratspräsidium die vorsorgliche Einstellung des regulären Klassenunterrichts anordnen.
7.3.1 Durchführung von vorsorglichen Massentests	Im Falle einer Häufung von Ansteckungen besteht die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt einen Massentest durchzuführen, mit dem Ziel, Ansteckungsketten zu unterbrechen und den Schulbetrieb zu schützen. Die Schulleitung ist verantwortlich, dass die betroffenen Eltern spätestens am Vortag zu einer solchen Massentestung schriftlich informiert werden. Die erhobenen negativen Spuktests werden unmittelbar nach der Durchführung vernichtet. Eltern können verlangen, dass ihnen der Test ausgehändigt wird.

7.4 Arztzeugnis oder Bestätigung des Contact-Tracings	Für Mitarbeitende, die zu einer Quarantäne oder Isolation verpflichtet sind, müssen zu Handen der Schulverwaltung ein Arztzeugnis oder eine Anordnung des zuständigen Contact-Tracings einreichen.
7.4.1 Verkürzung der Quarantäne	Eine angeordnete Quarantäne kann nach den Vorgaben des BAG verkürzt werden.
7.5 Bei Mangel an Stellvertretungen	Für den Fall, dass aufgrund gehäufter und gleichzeitiger Abwesenheit eines Grossteils der Lehrpersonen einer Schuleinheit, der Unterricht in einem Schulhaus nicht mehr vollumfänglich mit Stellvertretungen organisiert werden kann, wird für einzelne Klassen Distanzunterricht durchgeführt. Dauert dieser länger als 5 Tage, so ist das Amt für Volksschule zu informieren.
7.6 Kantonsarztamt	Das Kantonsarztamt ist über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen. siehe auch www.volksschule.sg.ch > Aus dem Amt > Corona

Anhang I zum Schutzkonzept Schule Rorschach Weiterführende Massnahmen in Klassenlagern

Das Lagerschutzkonzept ist als Ergänzung zum Schutzkonzept der Schule Rorschach zu verstehen. Es sind insbesondere auch die Schutzkonzepte des Lagerhauses vor Ort und der Transportunternehmungen zu beachten.

Jede Klassenlehrperson spricht sich frühzeitig mit der Schulleitung bezüglich Schutzmassnahmen ab und informiert diese bei einer angesteckten Person umgehend.

Allgemein
- Es gilt zusätzlich das Schutzkonzept des Lagerhauses.
- Besucher haben zum Lagerhaus keinen Zutritt.
- Zeigen SuS oder Leitungspersonen Krankheitssymptome, werden diese Personen isoliert und verlassen das Lager auf Corona konforme Weise (bspw. Abholung durch Eltern, Fahrt allenfalls alle mit Schutzmaske). Wir erwarten, dass die Eltern den Transport organisieren.
- Jede Lagerleitung verfügt über genügend Schutzmasken (kann beim Hauswart bezogen werden).
- Jeder Lagerapotheke ist ein Infrarot-Fiebermesser beigelegt (ist auf der Schulverwaltung abzuholen).

Transport
- siehe Ziffer 5.7 des Schutzkonzeptes der Schule Rorschach

Schlafen
- Schlafräume müssen regelmässig gelüftet werden.
- Die SuS und Leitungspersonen sind auf möglichst viele Zimmer zu verteilen.
- Bei grösseren Schlafräumen ist idealerweise das Bett links und rechts neben jeder Person frei.

Essen
- Alle SuS waschen sich vor den Essen die Hände.
- Das Essen wird durch definierte Personen geschöpft, keine Selbstbedienung.

Ausflüge
- Diese sind so zu wählen, dass eine möglichst geringe Ansteckungsgefahr besteht.

Es gelten zudem die weitergehenden Empfehlungen des Kantonsarztamtes vom 3. Dezember 2021.

Anhang II zum Schutzkonzept Schule Rorschach

NW EDK
EDK-Ost
BKZ

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten (1^H und 2^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Gültig bis März 2022

Getestet werden muss, wenn:
- ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer symptomatischen Person über 6 Jahren stattgefunden hat
- ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer positiv getesteten Person – unabhängig vom Alter – stattgefunden hat
- auch ohne Risikokontakt mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt

Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant

Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten ohne Fieber

Starker Husten wenn nicht durch chronische Krankheit verursacht, z.B. Asthma

und/oder

Fieber über 38,5 Grad

Dem Kind geht es sonst gut

Dem Kind geht es ansonsten gut

Dem Kind geht es nicht gut

Ja

Ihr Kind bleibt zuhause
Die Klassenlehrperson benachrichtigen!

Treten weitere Beschwerden auf?
- Magen-Darm-Beschwerden
- Kopfschmerzen
- Gliederschmerzen
- Verlust Geschmack- und Geruchssinn

Nein

Ja

Tritt eine deutliche Besserung innerhalb von drei Tagen ein?

Nein

Kontaktieren Sie die Ärztin/den Arzt Ihres Kindes.
Die Ärztin/der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen, unter anderem ob ein Test gemacht werden muss.

Ja

Wenn Test gemacht wird

Zwischen Testabnahme und Mitteilung des Testergebnisses **kein Schulbesuch!**

Das Testergebnis ist...

negativ

positiv

Ist Ihr Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei?

Ja

Weitere Schritte gemäss Anweisungen Contact Tracing, Betreuung durch behandelnde Ärztin / behandelnden Arzt.
Das Kind bleibt zuhause.

Nach Beendigung der Isolation

Ihr Kind darf den Kindergarten besuchen

Anhang III zum Schutzkonzept Schule Rorschach

NW EDK
EDK-Ost
BKZ

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^{H} – 11^{H})*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^{H} – 11^{H})* gelten neu die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen. Das heisst:

Beim Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen.

→ Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt.
→ Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Mit diesem einfachen Vorgehen erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Oberstufe.

* nach HarmoS-Schreibweise